

22. Mai 2019

**Motion**

der Fraktionen SP und AL  
sowie der parlamentarischen Gruppe EVP

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, mit welcher er vom Vorkaufsrecht der Stadt Zürich zum Erwerb der Liegenschaft an der Krähbühlstrasse 58 Gebrauch macht.

**Begründung**

Der Bund will die Liegenschaft an der Krähbühlstrasse 58 – wo sich der ehemalige Sitz von Meteo Schweiz befand – verkaufen. Der Kanton Zürich und die Stadt Zürich haben dabei ein Vorkaufsrecht (vgl. Art. 13 Abs. 2 lit. b und c VILB); der Bund darf die Liegenschaft kommerziellen Interessenten erst dann anbieten, wenn der Kanton und die Stadt Zürich auf ihr Vorkaufsrecht verzichtet haben (vgl. Art. 13 Abs. 2 lit. d VILB).

Heute hat der Bund das Objekt gleichwohl auf homegate.ch ausgeschrieben, mit anderen Worten also das Objekt kommerziellen Interessenten angeboten. Solange die Stadt Zürich nicht auf ihr Vorkaufsrecht verzichtet hat, ist dieses Vorgehen jedoch nicht mit Art. 13 Abs. 2 lit. d VILB vereinbar. Daran ändert auch Art. 13 Abs. 3 VILB nichts, wonach der Verkauf „grundsätzlich zu Marktpreisen“ erfolgt, da dieser Preis im Lichte von Art. 13 Abs. 2 VILB nicht über eine Auktion, sondern vielmehr eine Schätzung zu ermitteln ist; schliesslich ist es gerade Sinn und Zweck der VILB, dass die Gemeinwesen im Immobilienbereich kooperieren. Hinzu kommt vorliegend noch, dass der Bund in seiner Ausschreibung bereits von sich aus einen Verkaufsrichtpreis nennt, nämlich 18.5 Mio. Franken.

Deshalb muss die Stadt Zürich nun umgehend ihr Vorkaufsrecht einfordern. Gerade auch am Zürichberg sind bezahlbare Wohnungen wie auch bezahlbare Gewerberäume Mangelware. Unabhängig davon, ob die Liegenschaft weiter für Büros oder neu für Wohnungen oder – wie seitens des Quartierverein Flunterns gefordert – für eine Form des Alterswohnens genutzt werden soll, erscheint deshalb ein Kauf der Liegenschaft durch die Stadt Zürich als sinnvoll.

Dies gilt umso mehr, als sich die Stimmberechtigten mit überwältigender Mehrheit dafür ausgesprochen, dass sich die Stadt Zürich "dem Ziel einer sozialen Durchmischung in allen Quartieren" verpflichtet (Art. 2<sup>quater</sup> Abs. 1 GO). Gerade am Zürichberg muss die Stadt Zürich deshalb alle sinnvollen Kaufgelegenheiten für neue Liegenschaften nutzen, wenn sie den Volksaufträgen für eine soziale Durchmischung und eine Erhöhung des Anteils an gemeinnützigen Wohnungen gerecht werden will.

 A. Kissler  
Heidi Damm